

bereich des Tatbestands des Vertrauensmißbrauchs nicht auf die volkseigene Wirtschaft beschränkt. Er schützt ebenso die wirtschaftliche Tätigkeit der sozialistischen Produktionsgenossenschaften und der Betriebe mit staatlicher Beteiligung sowie der Privatbetriebe, soweit diese z. B. im Rahmen der Erzeugnisgruppe in das volkswirtschaftliche Planungs- und Bilanzierungssystem eingeordnet sind.

Bei der Anwendung des Tatbestands des Vertrauensmißbrauchs — wie überhaupt der Normen zum Schutze der Volkswirtschaft — ist stets davon auszugehen, daß es Aufgabe des Strafrechts ist, das ökonomische System des Sozialismus in seinen wesentlichen Wirkungskomponenten vor kriminellen Angriffen zu schützen. Dagegen können Wachstumsschwierigkeiten, auch wenn sie zu erheblichen ökonomischen Schäden oder mangelnder Effektivität führen, nur mit der weiteren Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus, nicht aber mittels des Strafrechts überwunden werden<sup>2</sup>.

### Zum Subjekt des Vertrauensmißbrauchs

Subjekt des Vertrauensmißbrauchs kann nur sein, wer die vom Gesetz geforderte *Vertrauensstellung* innehat. Hierbei handelt es sich nicht um das Entgegenbringen von Vertrauen im landläufigen Sinne. Die Vertrauensstellung i. S. des § 165 StGB ist in der Regel eine leitende Stellung. Für den Bereich der Produktion umfaßt sie beispielsweise folgende zwei grundlegende, eine Einheit bildende Aufgaben:

„1. Aufgaben, die sich aus dem Funktionieren und der Koordinierung aller Elemente der Produktivkräfte im Prozeß der Produktion ergeben;

2. Aufgaben sozialökonomischer und politisch-ideologischer Natur zur Vervollkommnung der sozialistischen Produktionsverhältnisse, zur Entwicklung der sozialistischen Demokratie, zur Entfaltung der Triebkräfte für das schöpferische Denken und Handeln der Werktätigen, zur Herausbildung sozialistischer Persönlichkeiten“<sup>3</sup>.

Der Vertrauensstellung immanent ist eine bestimmte *Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis*, die dadurch gekennzeichnet ist, daß sie dem Handelnden Selbständigkeit und Ermessensfreiheit gewährt. Er muß z. B. über die ihm zur Lösung einer bestimmten Aufgabe zur Verfügung gestellten materiellen und finanziellen Mittel selbständig — wenn auch im Rahmen bestimmter Planaufgaben — disponieren können. Die Übertragung solcher Verfügungs- und Entscheidungsbefugnisse setzt insoweit Vertrauen voraus, als erwartet wird, daß nur solche Entscheidungen und Maßnahmen getroffen werden, die — um beim Beispiel eines leitenden Wirtschaftsfunktionärs zu bleiben — auf die effektivste Verwendung der materiellen und finanziellen Fonds im Interesse der Volkswirtschaft gerichtet sind.

Im Einzelfall muß sehr sorgfältig geprüft werden, welche konkreten Pflichten und Befugnisse einem Täter oblagen. Dabei kommt es nicht auf eine bestimmte Funktionsbezeichnung an, sondern auf die ihm tatsächlich übertragenen bzw. von ihm wahrgenommenen Aufgaben und die daraus resultierenden Rechte und Pflichten.

Es ist nicht möglich, alle hier in Frage kommenden Funktionen von vornherein und endgültig als eine Vertrauensstellung i. S. des § 165 StGB zu qualifizieren — um so mehr, als sich mit der weiteren Durchsetzung des ökonomischen Systems des Sozialismus neue For-

men z. B. der Handelstätigkeit herausbilden, die mit einer Veränderung (zumeist Erweiterung) der mit einer bestimmten Funktion verbundenen Befugnisse einhergehen.

Die Rechtsgrundlage einer Vertrauensstellung i. S. des § 165 StGB kann unterschiedlicher Natur sein. Sie kann sich aus dem Gesetz (z. B. aus der VO über die Aufgaben, Rechte und Pflichten des volkseigenen Produktionsbetriebes vom 9. Februar 1967 — GBl. II S. 121), aus einem Statut (z. B. einer LPG oder PGH) oder aus einem Vertrag (z. B. Arbeitsvertrag oder Gesellschaftsvertrag eines Komplementärs) ergeben. Zu beachten ist jedoch, daß z. B. auch derjenige Subjekt des Vertrauensmißbrauchs sein kann, der eine Vertrauensstellung tatsächlich ausübt, aber zum Tatzeitpunkt noch keinen Arbeitsvertrag abgeschlossen hatte.

### Zum Begriff „bedeutender wirtschaftlicher Schaden“

Dieser Begriff erschöpft sich nicht in einer Schädigung bzw. Schmälerung der Vermögenssubstanz eines bestimmten Betriebes oder einer Einrichtung. Er umfaßt alle negativen Auswirkungen auf den Ablauf ökonomischer oder anderer materieller Prozesse, unabhängig davon, ob diese innerhalb eines Betriebes oder zwischen den Betrieben (z. B. im Rahmen einer Kooperationskette) ablaufen.

Diese negativen Auswirkungen dürfen aber nicht lediglich global behauptet, sondern müssen exakt festgestellt werden. Dabei muß herausgearbeitet werden, in welcher konkreten Art und Weise und in welchem Umfang der gegebene ökonomische oder ein anderer materieller Prozeß, der auf die Erzielung eines bestimmten Effekts gerichtet ist, durch den Mißbrauch der Verfügungs- und Entscheidungsbefugnis beeinträchtigt worden ist. Allein auf diese Weise kann auch eingeschätzt werden, ob es sich um einen bedeutenden wirtschaftlichen Schaden handelt, denn nur ein solcher ist strafrechtlich relevant<sup>4</sup>.

Eine bloße Gefährdung ökonomischer oder anderer materieller Prozesse ist strafrechtlich nicht relevant<sup>5</sup>. Das ist auch bei der Prüfung der Frage, ob ein versuchter Vertrauensmißbrauch vorliegt, zu beachten. Ein solcher liegt vor, wenn mit dem Mißbrauch der mit einer Vertrauensstellung übertragenen Verfügungs- oder Entscheidungsbefugnisse begonnen wurde, der die tatbestandsmäßig beschriebenen Folgen haben kann. Diese Folgen dürfen ebenfalls nicht lediglich in einer Gefährdung bestehen.

### Zur Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile

Mit der zweiten Alternative des Tatbestands wird die Erlangung erheblicher persönlicher Vorteile für sich oder andere unter Strafe gestellt. Es handelt sich hierbei darum, daß der Täter seine leitende Stellung ausnutzt, um sich oder andere zu bereichern. Dabei besteht die Spezifik darin, daß es ihm gerade wegen seiner leitenden Stellung und der entsprechenden Befugnisse möglich ist, sich oder anderen erhebliche Vorteile zu verschaffen. Insoweit enthält der Tatbestand des § 165 StGB auch Elemente eines Eigentumsdelikts.

Es handelt sich hier um Vorteile, die der Täter für sich oder für andere Personen erlangt; Vorteile für den Betrieb kommen dagegen nicht in Betracht, es sei denn, diese Vorteile sind für den Täter lediglich der Anlaß, sich persönlich oder anderen unrechtmäßige Vorteile, z. B. in Form von Prämien, zu verschaffen.

2 Vgl. dazu auch Seidel, „Über die gesetzliche Regelung des Produktions-, Forschungs- und Entwicklungsrisikos“, NJ 1967 S. 186 ff.

3 Wörterbuch der Ökonomie — Sozialismus —, Berlin 1967, S. 286 I. (Stichwort „Leitung“).

4 Die richtige Anwendung der Normen zum Schutze der Volkswirtschaft erfordert daher von den Richtern auch eine ständige Erhöhung ihrer eigenen ökonomischen Grundkenntnisse sowie die Konsultation mit Experten.

5 Vgl. auch Neumann, Anmerkung zu dem Urteil des OG vom 14. November 1967 - 3 Zst 15/67 - (NJ 1968 S. 346).